



22. Mai 2013

Streiterei um die Totenbeschau

von Marlies Mohr



Land will auch die Spitäler einbeziehen, Ärztekammer fürchtet um Qualität der Arbeit.

BREGENZ. (VN-mm) Noch ist es nur ein Entwurf. Trotzdem sorgt die geplante Änderung des Bestattungsgesetzes schon für Debatten. Grund: Das Land will künftig unter anderem auch Spitalsärzte mit der Totenbeschau beauftragen, wenn kein Gemeindefeldarzt verfügbar ist. Die Ärztekammer fürchtet aber um die Qualität, weil etwa vermutete Behandlungsfehler aufgrund von Interessenkonflikten vielleicht nicht mehr gemeldet würden.

Alternative schaffen

Die Totenbeschau ist - zumindest noch - ausschließlich Aufgabe der

Bevor ein Begräbnis stattfinden kann, muss von einem dazu bestellten Arzt der zweifelsfreie Tod der betreffenden Person festgestellt werden.

dafür von den Gemeinden bestellten Ärzte. Das gilt auch, wenn jemand in einem Krankenhaus verstorben ist. Außerdem muss laut geltendem

Gesetz der Verstorbene so lange am Sterbe- oder Fundort verbleiben, bis der Totenbeschauer kommt. Diese Bestimmung ist nach Meinung von Gesundheitslandesrat Dr. Christian Bernhard nicht mehr zeitgemäß, weil in der Praxis oft bereits der anwesende Notarzt den Tod feststellt. Ebenso wenig lasse sich immer der Passus einhalten, wonach die Totenbeschau „unverzüglich“ durchzuführen sei. Deshalb sieht die Novelle eine terminliche Konkretisierung vor. Mit der Änderung des Bestattungsgesetzes will Bernhard die „rückläufige Tag- und Nacht-Erreichbarkeit von Gemeindeärzten“ abfangen. Er betont aber, dass kein funktionierendes System ausgehebelt, sondern lediglich eine Alternative geschaffen werde, sollte es zu einem Ausfall dieses Systems kommen.

Gutachten eingeholt

Die Ärzteschaft zeigt sich von der guten Absicht begrenzt begeistert. Auch weil „uns keine Probleme bei der Durchführung von Totenbeschauen bekannt sind“, wie es in einer Stellungnahme heißt. Und weiter: „Es könnte jedoch schwerer werden, Gemeindeärzte zu finden, weil das verbleibende Aufgabengebiet (Unterbringungs- und Haftprüfungen) als nicht besonders attraktiv empfunden wird.“ Die Bedenken gelten jedoch vorrangig der Totenbeschau durch anstaltseigene Mediziner. „Es ist wohl kaum anzunehmen, dass im Falle eines möglichen Behandlungsfehlers von einer neutralen Sichtweise und einer unabhängigen Stellung des Leichenbeschauers ausgegangen werden kann“, begründet Ärztekammerpräsident Dr. Michael Jonas seinen Einwand. Er vermutet, dass dies die Meldung erschwert, wenn „nicht sogar weitgehend unterbindet“. Jonas stützt sich dabei auf ein bei einer deutschen Expertin eingeholtes Gutachten.

Der Vermerk, wonach keinesfalls ein Arzt jener Abteilung herangezogen werden darf, in der die betreffende Person verstorben ist, beruhigt ihn nicht. Der Arbeitgeber bleibe derselbe. Allerdings kann Jonas auch im niedergelassenen Bereich eine Befangenheit keineswegs dezidiert ausschließen. Kritisch sieht er zudem den schnelleren Abtransport eines

Verstorbenen vom Sterbe- bzw. Fundort. Auf diese Weise würden wesentliche Informationen verloren gehen, was die ohnehin nicht immer einfache Erkennung gewaltsamer Todesfälle erschwere. „Dies ist im Sinne der Rechtssicherheit abzulehnen.“

Strittige 12-Stunden-Regel

Gleiches gilt seiner Ansicht nach für die 12-Stunden-Regelung. „Täter hätten wesentlich mehr Zeit, zu flüchten und Spuren zu verwischen“, zitiert er aus dem Gutachten. Und er versteht nicht, dass dem Krankenhauspersonal ohne Notwendigkeit zusätzliche Arbeit aufgehalst wird. Zudem ortet er hinter der Novelle eine Sparmaßnahme des Landes. Zur Veranschaulichung: In Vorarlberg sterben jährlich rund 2500 Personen. Ärzte erhalten pro Einsatz zwischen 130 und 150 Euro.

Der Gesundheitslandesrat verweist darauf, dass es sich um Kann-Bestimmungen handelt, die im Vergleich zu einem starren Gesetz „deutlich mehr Flexibilität erlauben“. Auch der Gemeindeverband stehe hinter dieser Lösung. Ein Initiativantrag zur Gesetzesnovellierung soll noch vor der Sommerpause im Landtag eingebracht werden.

Geplante Änderungen

» zuständiger Totenbeschauer kann neben dem Gemeindefarzt oder seiner Vertretung künftig auch ein sonstiger Arzt sein, wenn dieser von der Gemeinde dazu bestellt wird.

» Weiters kann ein Spitalsarzt zuständiger Totenbeschauer sein, wenn die Person im Krankenhaus verstorben ist oder mangels Verfügbarkeit eines Gemeindefarztes dorthin gebracht wurde. Voraussetzung ist ein Auftrag der Standortgemeinde.

» Erleichterung bei den Voraussetzungen, unter denen eine Leiche vor Durchführung der Totenbeschau vom Sterbe- oder Fundort weggebracht werden darf

» Durchführung der Totenbeschau spätestens 12 Stunden nach Kenntnis des Todesfalls.